



# Niedersächsischer Städtetag

Verband für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

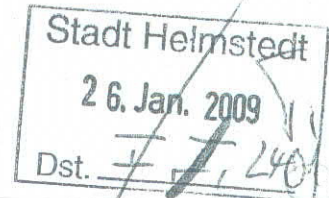
Prinzenstraße 23, 30159 Hannover,

Tel.: 0511/36894-0, Fax: 0511/36894-30

Internet: <http://www.nst.de>, E-Mail: [post@nst.de](mailto:post@nst.de)

Niedersächsischer Städtetag, Prinzenstraße 23, 30159 Hannover

Herrn Bürgermeister  
Heinz-Dieter Eisermann  
Stadt Helmstedt  
Postfach 16 40  
38336 Helmstedt



Bekanntgabe

an den ASO B 9/09

Beh

Az.: 31 08 03 :44

Bearbeitet von: Herrn Bothe

Tel.-Durchwahl: 0511 / 3 68 94-17

Hannover, den 23. Januar 2009

## **Allgemeines Alkoholverbot auf öffentlichen Straßen und Plätzen**

- Ihr Brief vom 19. Januar 2009 - 2401 -

Sehr geehrter Herr Eisermann,

Sie bitten den Niedersächsischen Städtetag um rechtliche Einschätzung, inwieweit der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen unterbunden werden kann.

Nach rechtlicher Überprüfung teilen wir Ihnen hierzu mit, dass nach unserer Auffassung ausreichende Möglichkeiten bestehen, vor Ort in konkreten Störungsfällen einzuschreiten. Zum Beispiel existieren in öffentlichen Einrichtungen im Regelfall Benutzungsordnungen, die den Alkoholgenuß dort untersagen. Entsprechende Verstöße können, sofern dies in der Satzung geregelt ist, nach § 6 Abs. 2 NGO mit Geldbußen bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Etwas komplizierter stellt sich die Situation im Straßenrecht dar, weil es den Verzehr von Alkohol im üblichen Rahmen auf Straßen, Wegen und Plätzen grundsätzlich als vom Gemeingebrauch gedeckt zulässt. Letztlich ist jedoch auch hier im konkreten Gefahrenfall ein Einschreiten nach dem Gefahrenabwehrrecht möglich, z. B. durch die Aussprache von Platzverweisen nach § 17 Abs. 1 Nds. SOG, weil Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit unter gewissen Umständen gegen das Anstandsgefühl der Allgemeinheit verstoßen und damit eine konkrete Gefahr für die öffentliche Ordnung bestehen kann.

Zu beachten ist allerdings auch, dass nach Art. 2 Abs. 1 GG den Bürgern grundsätzlich eine allgemeine Handlungsfreiheit gewährt wird. Diese Freiheit wird bereits durch die Tatbestände im Nds. SOG oder aufgrund von Satzungsregelungen in verfassungsrechtlich zulässigem Rahmen eingeschränkt. Die Notwendigkeit einer weiteren Begrenzung der allgemeinen Handlungsfreiheit besteht nicht. Vor diesem Hintergrund wäre die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einrichtung von Verbotszonen, die in die Handlungsfreiheit der Bürger ein-

greifen würde, im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG kaum zu rechtfertigen und daher verfassungsrechtlich bedenklich.

Des Weiteren würde die Schaffung einer neuen Rechtsgrundlage nicht realisierbare Erwartungen wecken, da eventuelle Alkoholverbote faktisch zumeist nicht überwacht werden könnten. Denn ohne erheblichen Personaleinsatz wäre es nicht möglich, alle öffentlichen Bereiche entsprechend zu überwachen und das Alkoholverbot auch durchzusetzen. Hinzu kommt, dass letztlich das Problem immer wieder verlagert werden würde, ohne die Ursache des erhöhten Alkoholkonsums zu bekämpfen. Denn in der Regel suchen sich Personen nach einer entsprechenden Wegweisung wieder neue Orte, an denen sie Alkohol konsumieren können. Die mit dem Alkoholmissbrauch verbundenen Störungen, wie z. B. Vandalismus an öffentlichen Plätzen und Beeinträchtigungen der Bevölkerung, lassen sich ebenfalls mit den bestehenden Rechtsgrundlagen in Niedersachsen ausreichend bekämpfen. Auch hier stehen strafrechtliche Ahnungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Im Ergebnis schließen wir uns also Ihrer Auffassung an, dass ein allgemeines Alkoholverbot in der Öffentlichkeit nicht zulässig ist.

Beigefügt überlassen wir Ihnen einen gemeinsam mit dem Innenministerium erarbeiteten „Wegweiser für Sicherheit und Ordnung in Städten und Gemeinden“.

Gelegentlich berichten uns auch andere Mitglieder des Städtetages, dass bei ihnen vergleichbare Probleme bestehen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Klaus Bothe

**Anlage**